

Kein Wohngeldanspruch

Bei Bezug von Sozialhilfe und Grundsicherung nach SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach SGB II werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind.

Neben dem Bezug von o. g. Sozialleistungen ergibt sich daher **kein Anspruch auf Wohngeld**.

Bei **drohender Obdachlosigkeit** (z. B. Räumungsklage) wenden Sie sich bitte umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Wohnsitzgemeinde - Rathaus) um sich zusammen mit dieser um gesicherten Wohnraum zu bemühen. Eine weitere Hilfsmöglichkeit besteht über die „Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit“ beim Sozialdienst kath. Frauen in Garmisch-Part. (Tel. 08821/966720).

Bei **drohendem Mietrechtsstreit** (z.B. Kündigung der Wohnung) können Sie gegebenenfalls Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Beratung/Vertretung erhalten. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (Tel. 08821 / 928-134)

Mietschulden

werden grundsätzlich nicht übernommen.

Mögliche Ausnahmen nach individueller Prüfung:

Die angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen eines Darlehens soweit

- dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist
- sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht
- Die Wohnung weiterhin bewohnt werden kann und das Mietverhältnis unbefristet bestehen bleibt



Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Sie erreichen uns:

Sozialamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon 08821 / 751-1
Telefax 08821 / 751-8 384
E-Mail Sozialamt@LRA-GAP.de

Öffnungszeiten:

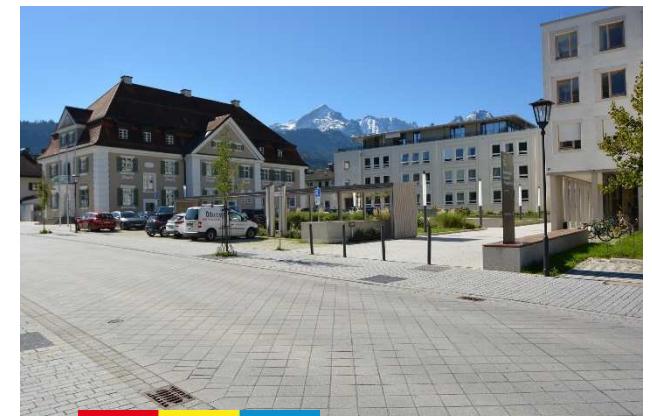
Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Vorsprache nach Terminvereinbarung!



Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Informationen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

bei Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung und Bürgergeld



Informationen zu den Kosten der Unterkunft

- gültig ab Juli 2024 -

Für Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, wie Einkommen und Vermögen bestreiten können, besteht die Möglichkeit Sozialleistungen zu beantragen. Für Erwerbsfähige ist das Jobcenter zuständig, für nicht Erwerbsfähige, bzw. ab Eintritt Rentenalter das Sozialamt.

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung:

➤ Miete/Eigenheim:

Kosten der Unterkunft werden für Mietwohnungen und Eigenheime in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese **angemessen** sind. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen **unangemessen** hoch sein und über den Mietobergrenzen liegen, werden Betroffene nach einer Karenzzeit aufgefordert, die Kosten zu senken, z. B. durch Umzug in eine preisgünstigere angemessene Wohnung.

➤ Nebenkosten:

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Nebenkosten, soweit diese angemessen sind. Entsprechende Vorauszahlungen werden übernommen, Rückerstattungen aus Guthaben sind anzugeben und werden angerechnet bzw. sind zurückzuzahlen.

➤ Heizkosten:

Auch die Heizkosten werden im Rahmen der Angemessenheit übernommen. Sollte Warmwasser mittels Strom (z.B. Elektroboiler) erzeugt werden, kann ein Mehrbedarfszuschlag gewährt werden.

✘ Keine Stromkosten:

Stromkosten, die nicht zum Heizen erforderlich sind, **werden nicht übernommen** und sind mit der sog. Regelleistung abgegolten.

Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Auf Grundlage eines externen Expertengutachtens wurden nachfolgende Mietobergrenzen für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete = ohne Nebenkosten und Heizkosten) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wie folgt festgelegt:

Mietobergrenzen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (alle Gemeinden)

LKr GAP	Größe bis max.	Nettokaltmiete bis max.
1 Person	ca. 50 m ²	500,- €
2 Personen	ca. 65 m ²	650,- €
3 Personen	ca. 75 m ²	760,- €
4 Personen	ca. 90 m ²	900,- €
5 Personen	ca. 105 m ²	1.100,- €

Geplanter Umzug

➤ Vorherige Kostenzusicherung:

Vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages ist die **schriftliche Zusicherung** des zuständigen Leistungsträgers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Dies gilt sowohl im Falle eines Umzuges innerhalb des Landkreises, als auch für einen Zuzug. Sollten Umzugskosten beantragt werden, ist auch hierfür die Zusicherung vorab beim zuständigen Leistungsträger einzuholen.

➤ Umzugskosten:

Grundsätzlich ist zumutbar, dass der Umzug in Selbsthilfe durchgeführt wird. **Notwendige** Umzugskosten können bei einem **erforderlichen** Umzug – auf Antrag und nach vorheriger schriftlicher Zusicherung des Leistungsträgers – **gewährt werden**.

➤ Mietkaution:

Ist grundsätzlich aus eigenem Vermögen zu leisten. Selbsthilfemöglichkeiten sind zu prüfen (Bankdarlehen, etc.). Bei Bedürftigkeit ist **auf Antrag** die Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu maximal drei Nettokalt-Monatsmieten möglich.

Wohngemeinschaft:

Leben leistungsberechtigte Personen mit anderen Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, in Haushaltsgemeinschaft, so sind die Kosten für Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaft anteilig (pro Kopf) zu ermitteln.

Beispiel:

Eine dreiköpfige Bedarfsgemeinschaft lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer weiteren Person; die Kosten der Unterkunft und Heizkosten betragen insgesamt 640 € (4/4-Anteil = 160 € pro Person)- auf die Bedarfsgemeinschaft entfallen in diesem Fall Kosten der Unterkunft in Höhe von 480 € (¾-Anteil = 3 x 160 €).